

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Clemens Schulten, Schultenweg 1, 49832 Beesten, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Beesten, Flur 29, Flurstück 68/8, die Errichtung und den Betrieb eines Schweinemaststalles mit 1.260 Mastschweinen, die Reduzierung der Tierzahl im vorhandenen Schweinemaststall von 324 auf 216 Mastschweine, die Errichtung von 2 CCM-Siloplaten sowie die Errichtung eines Güllehochbehälter. Die Anlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Gesamtkapazität von 1.476 Mastschweine haben.

Für das Vorhaben war gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 11 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 10 Abs. 4 UVPG i. V. m. Nr. 7.7.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Besondere Nutzungsstrukturen sind im weiteren Umfeld nicht vorhanden. Die nächstgelegene unbeteiligte Wohnbebauung befindet sich mehr als 480 m westlich des Vorhabens und ist landwirtschaftlich geprägt. Der Bagatellmassenstrom gemäß Tabelle 7 der TA Luft wird durch das geplante Vorhaben eingehalten. Eine besondere örtliche Lage oder andere besondere Umstände, die eine weitere Prüfung notwendig machen würden, sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht ersichtlich.

Im Hinblick auf die Qualitätskriterien ist hervorzuheben, dass das Bauvorhaben unmittelbar am Betriebsstandort umgesetzt wird. Wiederholt bezogene Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen, Horste) sind nicht vorhanden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Durch das geplante Vorhaben sind naturschutzrechtlich geschützte Bereiche gemäß §§ 23, 26, 28 BNatSchG, § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 NAGBNatSchG und § 32 BNatSchG oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG nicht betroffen.

Der Grundwasserkörper wird durch die Emission von Stickstoff nicht erheblich belastet. Oberflächengewässer werden durch die Planung ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 17.05.2021

Landkreis Emsland
Der Landrat